



Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes der RGK halten es nach den erneuten Rundschreiben der sogenannten Selbsthilfeinitiative für erforderlich, Stellung zu nehmen und Sie zu informieren.

Die Rundschreiben der Selbsthilfeinitiative zeichnen sich vor allem durch Unwahrheiten aus. Neuerdings werden den Führungskräften der ehemaligen DAG und den Gremienmitgliedern der RGK sogar - ohne jede Grundlage - strafbare Handlungen (Veruntreuung) vorgeworfen.

Das alles ist nicht nur in hohem Maße unkollegial, es erzeugt auch immer wieder Verunsicherung bei etlichen der rund 1600 betroffenen Ruheständler/innen und noch bei ver.di aktiven Anwärter/innen der Ruhegehaltskasse. Das Verhalten der Selbsthilfeinitiative halten wir für unverantwortlich. Die wesentlichen Fakten stellen wir in 10 Punkten zu Ihrer Information noch einmal zusammen:

1. Zur ursprünglichen Finanzausstattung der RGK (Stiftung)

Bei der Gründung der Stiftung der RGK musste das Stiftungskapital errechnet und festgelegt werden. Dies geschah unter Einschaltung von (mehreren) Fachinstituten. Auf den errechneten Vermögensbedarf, dem selbst schon unterstellte Jahre schwieriger Vermögensentwicklung zu Grunde lagen, erfolgte ein weiterer „Sicherheitsaufschlag“. Die Stiftung startete schließlich mit umgerechnet 127 Mio. € Stiftungskapital.

In diesem Zusammenhang den Verantwortlichen in den DAG-Gremien und der Ruhegehaltskasse e.V. Veruntreuung vorzuhalten ist böswillig und eine besonders üble Verleumdung.

Noch eine Anmerkung: Gäbe es die RGK nicht, hätte ver.di von Anfang an den Aufwand für die Altersversorgung auch der DAG-Beschäftigten übernehmen müssen. Das ist richtig. Allerdings wäre dann auch das entsprechende Vermögen nicht in der Ruhegehaltskasse gelandet, sondern an ver.di geflossen.

2. Die aktuelle finanzielle Situation der RGK

In den vergangenen 15 Jahren ihrer Existenz hat die RGK Ruhegeld in Höhe von über 75 Mio. € an ehemalige Beschäftigte der DAG ausbezahlt. Dies erfolgte weit überwiegend aus Vermögenserträgen. Allerdings zeichnete sich in den letzten Jahren ab, dass die durchschnittlichen Erträge auf den Kapitalmärkten nicht annähernd in der 2001 erwarteten Größenordnung zu erzielen waren und künftig wohl auch nicht zu erzielen sein werden. Niemand hat es damals für möglich gehalten, dass in schneller Folge drei als Jahrhundertereignisse bezeichnete Finanzkrisen eintreten könnten. Die Vorstellung, dass für 10jährige Bundesanleihen keine Erträge erreichbar sind – oder dafür sogar Negativzinsen zu zahlen sind – hätte damals niemand für denkbar gehalten. Zugleich steigt die Zahl der Ruhegehaltsempfänger/innen und damit der Aufwand der RGK jährlich kontinuierlich weiter an. Sie wird Ende der 20er Jahre ihren Höhepunkt erreichen.

3. Die Perspektiven auf den Finanzmärkten

Alle Experten gehen davon aus, dass die Niedrigzinsphase auf den Kapitalmärkten weiter anhalten wird. Neben den sinkenden Erträgen, bereitet vor allem die Frage, wie die anstehende Wiederanlage des Stiftungskapitals bei noch vertretbaren Risiken verantwortungsbewusst erfolgen soll. Bei künftig weiter und schneller sinkendem Vermögen spielt auch die Liquiditätssteuerung für uns eine immer größere Rolle.

4. Prognose der Vermögensentwicklung der RGK

Sollte diese Entwicklung - wie erwartet - noch etliche Jahre anhalten, ist es besonders bedauerlich, dass selbst bei dann eintretender Besserung der Lage auf den Kapitalmärkten der entstandene Vermögensverlust kaum mehr wettgemacht werden kann. Es gibt daher keinerlei Anzeichen dafür, dass die von der RGK veranlassten Prognosen zur Berechnung unserer Vermögensentwicklung unzutreffend sind. Im Gegenteil: Die letzten Studien basieren auf einem durchschnittlichen Ertrag in den kommenden Jahren von max. 4%. Das wird von den Fachleuten unter Berücksichtigung unserer Anlagestruktur inzwischen als zukünftig eher nicht erreichbar angesehen. Wir müssen daher weiter davon ausgehen, dass das Vermögen der Ruhegehaltskasse um 2030 aufgebraucht sein wird. Aber selbst wenn diese o.g. Wertentwicklung eintreten sollte, würde das Vermögen auch nicht ausreichen, sondern ca. ein bis zwei Jahre später aufgebraucht sein. Behauptungen, wonach dies nicht zuträfe und dass das Vermögen der RGK bis 2040 ausreiche, sind schlichte, durch nichts begründbare Spekulationen.

5. Folgen für die Sicherung der Altersversorgung

Die Rechtslage ist klar und allseits unbestritten: ver.di wird als Rechtsnachfolgerin der DAG auch die Versorgungsverpflichtungen gegenüber den ehemaligen DAG-

Beschäftigten erfüllen müssen. Sollte ver.di - aus welchen Gründen auch immer - nicht mehr in der Lage sein, diese Leistungen zu erbringen, tritt die Insolvenzversicherung ein. Dafür zahlt ver.di (oder die Arbeitgeber der anderen Trägerunternehmen) regelmäßig jährlich nicht geringe Beiträge.

6. Was tut ver.di?

Hauptsächlich, aber nicht alleine wegen des drohenden Ausfalls der RGK-Leistungen, trifft ver.di Vorsorge. Ab ca. 2030 würden sonst Aufwendungen nötig, die im normalen ver.di-Haushalt nicht mehr zu verkraften wären. Deshalb wurde durch die Gremien in ver.di die Einrichtung eines sog. Demografie-Fonds beschlossen. In diesem Fonds wird schon heute in beachtlichem Umfang Vermögen aller Gliederungen der Organisation angesammelt, um die o.g. Spitzenbelastung für die ver.di auffangen zu können.

Die Gremien der RGK haben diese Vorsorgemaßnahme als verantwortungsbewusstes Handeln begrüßt. Allerdings haben wir immer betont, dass wir es für sachdienlicher - und am Ende für alle Beteiligten als wirtschaftlich sinnvoller halten - wenn diese Mittel zum richtigen Zeitpunkt dem Vermögen der Ruhegehaltskasse zugeführt würden. Damit könnte der Prozess des sich beschleunigenden Vermögensabbaus bei der RGK gezielt und wirkungsvoll gebremst werden. Wir drängen weiter darauf, dass dies rechtzeitig geschieht.

Die Selbsthilfeinitiative hat sich in ihren Publikationen dazu verstiegen, den Demografie-Fonds als „Schwarze Kasse“ von ver.di zu bezeichnen. Noch dreister kann man den Interessen der ehemaligen DAG-Beschäftigten nicht schaden. Das ist Verantwortungslosigkeit in hohem Maße.

7. Die Anpassungsfrage

Schon im Jahre 2009 haben die Gremien der RGK - noch unter dem Vorsitz von Roland Issen - durch Gutachten ihrer eigenen Sachverständigen feststellen müssen, dass die bisherige Anpassungspraxis der RGK rechtlich nicht zulässig ist und aufgegeben werden muss.

In etlichen Gerichtsentscheidungen in mehreren Instanzen ist geklärt:

a) Die Zuständigkeit für die Anpassungsentscheidung liegt auch im Fall einer Versorgungskasse unserer Art nicht bei den Gremien der RGK, sondern beim Arbeitgeber - in der Rechtsnachfolge der DAG - also bei ver.di.

b) Die Gerichte haben auch entschieden, dass ver.di aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage die Anpassung der Renten verweigern durfte (5Sa 87/13; 3AZN 788/14). Die Richter am Arbeitsgericht in Stuttgart (32 Ca6991/12; 17Sa13/15) waren allerdings der Auffassung, dass ver.di die Anpassung möglicherweise hätte nicht verweigern dürfen, wenn die RGK ausfinanziert wäre. Denn in diesem Fall wäre bei ver.di durch die Anpassung keine finanzielle Belastung eingetreten. (Dieser Meinung waren übrigens auch die Gremien der RGK) Da die Ausfinanzierung des RGK-Vermögens aber nachweislich aller Gutachten definitiv als nicht mehr wahrscheinlich bezeichnet werden konnte und kann, blieb diese Thematik für die strittigen Anpassungsentscheidungen dahingestellt.

Wir wiederholen an dieser Stelle unsere Haltung zur Anpassung der Altersversorgung, die wir schon in unseren Newslettern 2015 und im Sommer 2016 vertreten haben. Wir setzen uns dafür ein,

„dass die Ruhegehälter nun wieder angepasst werden. Wir nutzen dafür jede Gelegenheit zum Dialog. Denn niemand kann bestreiten, dass auch die Ruheständler nach jetzt sechs Jahren ohne oder nur geringfügigen Anpassungen der Altersversorgung bereits einen deutlichen solidarischen Beitrag geleistet haben. Weitere Nicht- bzw. Minimalanpassungen würden zu einem immer massiveren und vor allem dauerhaften - Einschnitt in die Lebensqualität für viele hundert VersorgungsempfängerInnen führen. Wir fordern, hier einen Kurswechsel zu Gunsten der Ruhehaltsempfänger einzuleiten.“

In diesem Sinne engagieren sich die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der RGK weiter.

8. Die Aufgaben der Stiftungsaufsicht

Es liegt nicht in der Verantwortung der Stiftungsaufsicht die allgemeine Geschäftstätigkeit der Stiftungen in Hamburg zu überwachen oder gar zu steuern. Vielmehr geht es darum abzusichern, dass die Rechtsgrundlagen der Stiftungen neben dem Stiftungsgesetz befolgt werden. Dazu gehört die Erfüllung des Stifterwillens, in unserem Falle die Einhaltung der Satzung und der Richtlinien, die für die RGK gelten. Eventuell notwendige Veränderungen dieser Rechtsgrundlagen müssen durch die Stiftungsaufsicht genehmigt werden. In relevanten Rechtsfragen, die diesen Themenkreis betreffen oder betreffen könnten, stimmen wir uns regelmäßig frühzeitig mit der Stiftungsaufsicht ab. Die Zusammenarbeit mit der Stiftungsaufsicht ist aus unserer Sicht konstruktiv und vertrauensvoll.

Auch die Selbsthilfeinitiative hat Gespräche mit der Stiftungsaufsicht geführt, offenkundig in der Annahme, dass die RGK sich nicht an die o.g. Verpflichtungen hält. Nachdem die gewünschten Antworten nicht zu erhalten waren, geht die Selbsthilfeinitiative inzwischen dazu über, in ihren Veröffentlichungen auch die Stiftungsaufsicht zu beschimpfen.

9. Rechnungslegung der RGK

Die Ruhegehaltskasse hat sich in ihrer Satzung freiwillig zur Aufstellung eines Jahresabschlusses auf der Grundlage handelsrechtlicher Vorschriften für große Kapitalgesellschaften verpflichtet. Wir tun dies freiwillig, nicht zuletzt zur sicheren Wahrnehmung der Kontrollaufgaben der Gremien. Der Jahresabschluss wird durch unsere Wirtschaftsprüfer gründlich geprüft, mit der Geschäftsführung und den Gremien ausführlich besprochen und aufgestellt. Für besondere Sachverhalte wird außerdem regelmäßig die Unterstützung von Versicherungsmathematikern eingeholt. Die Satzungsvorschriften beziehen sich dabei auf die Aufstellung eines Jahresabschlusses, nicht auf deren Veröffentlichung, wie von der Selbsthilfeinitiative behauptet wird.

10. Ausblick

Für die meisten unserer Ruheständler/innen und der noch aktiven Anspruchsberechtigten ist ihre zusätzliche betriebliche Altersversorgung ein wichtiger und unverzichtbarer Baustein für die bessere wirtschaftliche Gestaltung ihres letzten Lebensabschnitts.

Schon heute steht fest, dass Altersversorgungszusagen in ähnlicher Qualität in Zukunft die absolute Ausnahme sein werden. Das gilt für die private Wirtschaft, aber nach den uns bekannten veränderten Regelungen auch für Neubeschäftigte bei den Gewerkschaften.

Die Gremien der Ruhegehaltskasse nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft, kompetent und engagiert wahr. Wir wollen den Willen der Stifterin der RGK verwirklichen und verstehen uns so im besten Sinne als Vertreter der Interessen der anspruchsberechtigten Kolleginnen und Kollegen.

Wir versichern Ihnen, dass es keinen Anlass gibt, am Bestand Ihrer betrieblichen Altersversorgung zu zweifeln. Zugleich drängen wir darauf, dass auch der Wert dieser Leistungen nicht weiter geschmälert wird.

Sollten Sie Fragen zum Thema haben, stehen die Geschäftsführung, aber auch Gremienmitglieder gerne Rede und Antwort.

Bitte haben Sie aber Verständnis dafür, dass wir auch in Zukunft nicht jedes Papier der Selbsthilfeinitiative kommentieren und berichtigen wollen. Stattdessen werden wir in angemessenem Umfang weiter alle erforderlichen Informationen in sachlichem Stil für Sie zur Verfügung stellen.



Uwe Grund
Vorsitzender des Vorstandes



Rudi Gaidosch
Vorsitzender des Kuratoriums

Falls noch nicht geschehen, geben Sie uns bitte Ihre E-Mail Adresse unter info@rgk-dag.de auf.

Informationen erhalten Sie auch über unsere Internetseite www.rgk-dag.de.